

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Althengstett vom 11.05.2026

Aufstellung des Lärmaktionsplans Stufe 4 – Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Althengstett ist nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Pflichtkartierung der LUBW beinhaltet in Althengstett die Bundesstraße 295 und die Landesstraße 179. Die Gemeinde erachtet eine Erfassung zusätzlicher, von der LUBW nicht kartierter Straßen für sinnvoll. Freiwillig werden nachfolgende Strecken berücksichtigt:

- L 183 (Althengstett)
- K 4310 Hauptstraße (Althengstett)
- K 4308 Eugen-Zeyher-Str. / Simmozheimer Str. / Gechinger Str. (Althengstett)
- K 4308 Ottenbronner Str. / Waldenserstr. (Neuhengstett)
- K 4362 Hirsauer Str. / Hengstetter Str. (Ottenbronn)
- K 4308 (Ottenbronn)

Das mit der Lärmaktionsplanung beauftragte Büro Rapp AG (Freiburg) hat zwischenzeitlich die Lärmkartierung und die Wirkungsanalyse von Geschwindigkeitsreduzierungen durchgeführt. Der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett hat am 29.04.2026 in öffentlicher Sitzung den Erläuterungsbericht zum Lärmaktionsplan zur Kenntnis genommen und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch öffentliche Auslegung gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen.

Folgende Lärminderungsmaßnahmen werden zur Reduzierung des Straßenverkehrslärm vorgeschlagen:

- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der K 4308 (Althengstett), zwischen Höhe Dammstraße 2 und Friedhofstraße.
- *Anregung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zwischen Friedhofstraße und Ortstafel Althengstett (Süd) als Lückenschluss.*
- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der K 4308 (Althengstett), zwischen der Ortstafel Althengstett (Süd) und dem Ende der Bebauung Althengstett (Süd).
- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der K 4308 (Ottenbronn), zwischen Mädigweg und dem Ende der 100 km/h Beschränkung in Fahrtrichtung Hirsau.

- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der K 4310 (Althengstett), zwischen der Kreuzung K 4310 / K 4308 und Riedstraße (inklusive der 30 km/h im Bereich des Altenheims).
- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der L 183, zwischen der Einmündung K 4308 und Weilemer Weg.
- *Anregung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h (einseitig) aus verkehrlichen Gründen im Bereich der Einmündung „Hengstetter Hof“.*
- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der L 179, zwischen Beginn 60 km/h und Beginn 80 km/h in Fahrtrichtung Möttlingen.
- *Anregung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h aus Lärmschutz und verkehrlichen Gründen zwischen Möttlinger Straße und Einmündung K 4452.*
- Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags als vordringlicher Bedarf in allen Bereichen, in denen die Immissionsgrenzwerte von 65/55 dB(A) überschritten werden.
- Flankierende Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Die Unterlagen des Lärmaktionsplans Stufe 4 liegen in der Zeit vom

18.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026

im Rathaus der Gemeinde Althengstett, Simmozheimer Straße 16, 75382 Althengstett, 1. Obergeschoss (im Flur des Bauamts) öffentlich aus.

Jede:r kann die Unterlagen während der Dauer der Auslegung zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.althengstett.de/laermaktionsplan> eingesehen werden.

Stellungnahmen und Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen können während der genannten Auslegungsfrist bei der Gemeinde Althengstett schriftlich per Post oder per E-Mail (an ordnungsamt@althengstett.de) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Althengstett, den 11.05.2026

gez.

Rüdiger Klahm

Bürgermeister